

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁵⁷

Teil I

Z 5702 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1978	Nr. 55
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 78	Neufassung des Gewerbesteuergesetzes 611-5	1557
25. 9. 78	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge 2180-4	1571
18. 9. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten 52-2-5	1573
22. 9. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2129-8-1-1	1574
22. 9. 78	Verordnung über energiesparende Anforderungen an heizungstechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen (Heizungsanlagen-Verordnung — HeizAnlV —) neu: 754-4-2	1581
22. 9. 78	Verordnung über energiesparende Anforderungen an den Betrieb von heizungstechnischen Anlagen und Brauchwasseranlagen (Heizungsbetriebs-Verordnung — HeizBetrV —) neu: 754-4-3	1584
25. 9. 78	Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 1979 neu: 111-5-2	1586

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43 und Nr. 44	1587
Verkündungen im Bundesanzeiger	1588
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1589

Bekanntmachung der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes

Vom 22. September 1978

Auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nachstehend der Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung war ab 1. April 1937 anzuwenden. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484),
2. den am 21. August 1977 in Kraft getretenen Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586),
3. den Artikel 2 des am 9. November 1977 in Kraft getretenen Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) und
4. den am 1. August 1978 in Kraft getretenen § 39 Abs. 2 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073).

Bonn, den 22. September 1978

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Gewerbsteuergesetz (GewStG 1978)

Inhaltsübersicht

	§		§
Abschnitt I			
Allgemeines			
Steuerberechtigte	1	Abrechnung über die Vorauszahlungen	20
Steuergegenstand	2	Entstehung der Vorauszahlungen	21
Arbeitsgemeinschaften	2 a	(weggefallen)	22
Befreiungen	3	Abschnitt III	
Hebeberechtigte Gemeinde	4	Lohnsummensteuer	
Steuerschuldner	5	Besteuerungsgrundlage	23
Besteuerungsgrundlagen	6	Lohnsumme	24
Abschnitt II		Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz ...	25
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag		Entstehung und Fälligkeit der Steuer	26
und dem Gewerbekapital		Festsetzung des Steuermeßbetrags	27
Unterabschnitt 1		Abschnitt IV	
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag		Zerlegung	
Gewerbeertrag	7	Allgemeines	28
(weggefallen)	7 a	Zerlegungsmaßstab	29
Hinzurechnungen	8	Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten ..	30
Kürzungen	9	Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung	31
Maßgebender Gewerbeertrag	10	(weggefallen)	32
Gewerbeverlust	10 a	Zerlegung in besonderen Fällen	33
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag	11	Kleinbeträge	34
Unterabschnitt 2		Zerlegung bei der Lohnsummensteuer	35
Gewerbsteuer nach dem Gewerbekapital		Abschnitt V	
Begriff des Gewerbekapitals	12	Gewerbsteuer der Reisegewerbebetriebe	
(weggefallen)	12 a	Abschnitt VI	
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag	13	Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids von	
Unterabschnitt 3		Amts wegen	
Einheitlicher Steuermeßbetrag		Abschnitt VII	
Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags ...	14	Durchführung	
Pauschfestsetzung	15	Ermächtigung	35 c
Unterabschnitt 4		Neufassung	35 d
Entstehung, Festsetzung und Erhebung		Abschnitt VIII	
der Steuer		Schlußvorschriften	
Hebesatz	16	Zeitlicher Anwendungsbereich	36
(weggefallen)	17	(weggefallen)	36 a
Mindeststeuer	17 a	bis d	
Entstehung der Steuer	18	Berlin-Klausel	37
Vorauszahlungen	19		

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Steuerberechtigte

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrtschiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, daß die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens. Dies gilt sinngemäß, wenn die Eingliederung im Sinne der vorbezeichneten Vorschriften im Verhältnis zu einer inländischen im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines ausländischen gewerblichen Unternehmens besteht.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

(6) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht Betriebsstätten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet befinden, in dem Betriebsstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Grundgesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegene Betriebsstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Gebiet der in Satz 1 bezeichneten Art befindet, werden wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen.

(7) Inländische Betriebsstätten von Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn und soweit

1. die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht steuerfrei sind und
2. der ausländische Staat Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.

(8) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Natur-schätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

§ 2 a

Arbeitsgemeinschaften

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrags anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird. Die Betriebsstätten der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebsstätten der Beteiligten.

§ 3

Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieu Unternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073);
2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landes-

anstalt für Aulbaufinanzierung, die Landeskreditbank Baden-Württemberg, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Reichsbank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb — ausgenommen Land- und Fortswirtschaft — unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekraften haben;
8. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt
 - a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände,
 - b) auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,
 - c) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt oder
 - d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.

Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer Personengesellschaft beteiligt ist, die einen Betrieb

unterhält. Die Beteiligung an einer steuerbefreiten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder eine nur geringfügige Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer Kapitalgesellschaft schließt die Befreiung nicht aus; das gleiche gilt, wenn Mitgliedschaftsrechte an einem steuerbefreiten Verein oder in nur geringem Umfang an einem nicht steuerbefreiten Verein bestehen. Die Beteiligung oder der Umfang der Mitgliedschaftsrechte ist geringfügig, wenn das damit verbundene Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und der Anteil an den Geschäftsguthaben oder an dem Nennkapital oder an dem Vermögen, das im Fall der Auflösung an das einzelne Mitglied fallen würde, 10 vom Hundert nicht übersteigt;

9. rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
10. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge in wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können. Sind nach der Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, möglich, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können;
12. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit die Gesellschaften und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a des Bewertungsgesetzes betreiben;
13. private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, wenn sie mit ihren Leistungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatz-

steuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind, soweit der Gewerbebetrieb unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dient;

14. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, wenn die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen erforderliche Gebäude überlassen und

a) bei Genossenschaften das Verhältnis der Summe der Werte der Geschäftsanteile des einzelnen Mitglieds zu der Summe der Werte aller Geschäftsanteile,

b) bei Vereinen das Verhältnis des Werts des Anteils an dem Vereinsvermögen, der im Fall der Auflösung des Vereins an das einzelne Mitglied fallen würde, zu dem Wert des Vereinsvermögens

nicht wesentlich von dem Verhältnis abweicht, in dem der Wert der von dem einzelnen Mitglied zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude zu dem Wert der insgesamt zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude steht;

15. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 24 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), als gemeinnützig anerkannt sind. Auflagen abgabenrechtlicher Art für Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des § 10 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (BGBl. I S. 2141), geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), sollen zu der Steuer führen, die sich ergäbe, wenn diese Geschäfte Gegenstand eines organisatorisch getrennten und voll steuerpflichtigen Teils des Unternehmens wären;

16. Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Teile von Unternehmen, solange sie auf Grund des in Nummer 15 bezeichneten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind. Nummer 15 Satz 2 gilt entsprechend;

17. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533), und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb — ausgenommen Land- und Forstwirtschaft — unterhalten, der über die Durchführung von Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungs-

maßnahmen oder von sonstigen Aufgaben, die den Siedlungsunternehmen gesetzlich zugewiesen sind, hinausgeht, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;

18. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2332-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb — ausgenommen Land- und Forstwirtschaft — unterhalten, der über die Begründung und Vergrößerung von Heimstätten hinausgeht, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;

19. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wenn er die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

20. Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime, wenn

a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder

b) bei Krankenhäusern im Erhebungszeitraum die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind oder

c) bei Altenheimen, Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen im Erhebungszeitraum mindestens zwei Drittel der Leistungen den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind;

21. Unternehmen, die als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts Hilfe zu leisten, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt entsprechend für Unternehmen, die als Einrichtungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zur Sicherung von Spareinlagen dienen.

§ 4

Heheberechtigte Gemeinde

(1) Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden, oder erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermaßbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

(2) Für Betriebstätten in gemeindefreien Gebieten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, wer die nach diesem Gesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist Steuerschuldner die Gesellschaft.

(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über (§ 2 Abs. 5), so ist der bisherige Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner. Der andere Unternehmer ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.

§ 6

Besteuerungsgrundlagen

(1) Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Im Falle des § 11 Abs. 5 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.

(2) Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital kann die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Die Lohnsummensteuer darf nur mit Zustimmung der Landesregierung erhoben werden; die Landesregierung kann die Zustimmungsbefugnis auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

Abschnitt II**Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital****Unterabschnitt 1****Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag**

§ 7

Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.

§ 7 a

(weggefallen)

§ 8

Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Be-

triebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;

2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind;
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und der Jahresbetrag der Miet- oder Pachtzinsen 250 000 Deutsche Mark übersteigt. Maßgebend ist jeweils der Jahresbetrag, den der Mieter oder Pächter für die Benutzung der zu den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks gehörigen fremden Wirtschaftsgüter an einen Vermieter oder Verpächter zu zahlen hat;
8. die Anteile am Verlust einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
9. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die Ausgaben im Sinne des § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

§ 9

Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. 1,2 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes, soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die

- ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910), errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes, auf die Betreuung von Wohnungsbauten und die Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen entfällt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient;
2. die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
 - 2 a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, an der das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend;
 3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt;
 4. die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Vermieters oder Verpächters berücksichtigten Miet- oder Pachtzinsen für die Überlassung von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nach § 8 Nr. 7 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden sind;
 5. die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebs einer natürlichen Person oder Personengesellschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) entnommen worden sind;
 6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist;
 7. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Viertel beteiligt ist (Tochtergesellschaft) und die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), fallenden Tätigkeiten und aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Bezieht eine Muttergesellschaft, die über eine Tochtergesellschaft mindestens zu einem Viertel an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Enkelgesellschaft) mittelbar beteiligt ist, in einem Wirtschaftsjahr Gewinne aus Anteilen an der Tochtergesellschaft und schüttet die Enkelgesellschaft zu einem Zeitpunkt, der in dieses Wirtschaftsjahr fällt, Gewinne an die Tochtergesellschaft aus, so gilt auf Antrag der Muttergesellschaft das gleiche für den Teil der von ihr bezogenen Gewinne, der der nach ihrer mittelbaren Beteiligung auf sie entfallenden Gewinnausschüttung der Enkelgesellschaft entspricht. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden;
 8. den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes in Höhe der für den Gewerbebetrieb geleisteten finanziellen Hilfen.

§ 10

Maßgebender Gewerbeertrag

(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermaßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.

(2) Weicht bei Unternehmen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewerbeertrag als in dem Erhebungszeitraum bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Bei Beginn der Steuerpflicht ist für den ersten Erhebungszeitraum der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs maßgebend.

(3) Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder we-

niger als zwölf Monate, so ist für die Anwendung der Steuermeßzahlen (§ 11) der Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Von der Umrechnung nach Satz 1 sind ausgenommen die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 9 und die Kürzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 5. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, als volle Kalendermonate anzusetzen.

§ 10 a

Gewerbeverlust

Der maßgebende Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die fünf vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vier vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Im Fall des § 2 Abs. 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben.

§ 11

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist vorbehaltlich des Absatzes 5 durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden und bei natürlichen Personen sowie bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 um einen Freibetrag in Höhe von 24 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt 5 vom Hundert.

(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert

1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen;
2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben. § 34 c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 4,25 vom Hundert

1. bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen,
2. bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen, bei denen § 23 Abs. 4 Nr. 8 oder 9 des Körperschaftsteuergesetzes angewendet wird.

(5) Der Steuermeßbetrag beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 0,8 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.

(6) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

Unterabschnitt 2

Gewerbsteuer nach dem Gewerbekapital

§ 12

Begriff des Gewerbekapitals

(1) Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinne des Bewertungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Änderungen.

(2) Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden folgende Beträge hinzugerechnet:

1. Die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinne des § 8 Nr. 1 bis 3 entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind;
2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind. Das gilt nicht, wenn die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters gehören, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und die im Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter des Betriebs (Teilbetriebs) 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Maßgebend ist dabei jeweils die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter, die ein Vermieter oder Verpächter dem Mieter oder Pächter zur Benutzung in den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks überlassen hat.

(3) Die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;

2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
 - 2 a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend;
 3. die nach Absatz 2 Nr. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind;
 4. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Tochtergesellschaft), die in dem Wirtschaftsjahr, das dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten und aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Nennkapitals beträgt. Das gleiche gilt auf Antrag des Unternehmens für den Teil des Wertes seiner Beteiligung an der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des Wertes (Teilwertes) der Beteiligung an einer Enkelgesellschaft im Sinne des § 9 Nr. 7 Satz 2 und 3 zum gesamten Wert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft entspricht; die Vorschriften des Bewertungsgesetzes sind für die Bewertung der Wirtschaftsgüter der Tochtergesellschaft entsprechend anzuwenden. Hat die Enkelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, das dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt vorangeht, Gewinne ausgeschüttet, so gilt der vorstehende Satz nur, wenn die Muttergesellschaft unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes Gewinnanteile von der Tochtergesellschaft bezogen hat, die in ihrer Höhe dem der Tochtergesellschaft aus den Gewinnanteilen verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinn im wesentlichen entsprechen. Die vorstehenden Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Nicht zu berücksichtigen sind
1. das Gewerbekapital von Betriebstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält;
 2. das Gewerbekapital, das auf Betriebstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 entfällt.

(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet.

§ 12 a

(weggefallen)

§ 13

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital zu ermitteln. Das Gewerbekapital ist auf volle 1 000 Deutsche Mark nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von 60 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbekapitals, zu kürzen.

(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt 2 vom Tausend.

(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend. Die ermäßigte Steuermeßzahl ist nur auf den Teil des Gewerbekapitals anzuwenden, der auf die unter Satz 1 fallenden Schiffe entfällt.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

Unterabschnitt 3

Einheitlicher Steuermeßbetrag

§ 14

Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags

(1) Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet.

(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums weg, so kann der einheitliche Steuermeßbetrag sofort festgesetzt werden.

§ 15

Pauschfestsetzung

Wird die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann die für die Festsetzung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde auch den einheitlichen Steuermeßbetrag in einem Pauschbetrag festsetzen.

Unterabschnitt 4

Entstehung, Festsetzung und Erhebung
der Steuer

§ 16

Hebesatz

(1) Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermaßbetrags (§ 14) mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) zu bestimmen ist.

(2) Der Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.

(3) Der Beschluß über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

(4) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

(5) In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten.

§ 17

(weggefallen)

§ 17 a

Mindeststeuer

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Gewerbebetriebe, deren Geschäftsleitung sich am Ende des Erhebungszeitraums oder im Zeitpunkt der Betriebseinstellung in ihrem Gemeindebezirk befunden hat, zu einer Mindeststeuer heranzuziehen. Der Mindeststeuer unterliegen alle Gewerbebetriebe, für die nach § 16 keine oder eine geringere Steuer festzusetzen wäre. Die Mindeststeuer kann bis zu 12 Deutsche Mark betragen und darf für alle Gewerbebetriebe in jeder dieser beiden Gruppen nur gleich hoch bemessen werden.

(2) Bei Reisegewerbebetrieben tritt an die Stelle der Geschäftsleitung (Absatz 1 Satz 1) der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit (§ 35 a Abs. 3).

(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer muß vor dem Ende des Erhebungszeitraums

gefaßt werden. Er kann bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen oder geändert werden.

§ 18

Entstehung der Steuer

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (§ 21) handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird.

§ 19

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) voraussichtlich ergeben wird. Die Anpassung kann auch noch in dem auf diesen Erhebungszeitraum folgenden Erhebungszeitraum vorgenommen werden; in diesem Fall ist bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen der nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten. Das Finanzamt kann für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermaßbetrag festsetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach den Sätzen 1 und 2 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 5 Deutsche Mark beträgt.

§ 20

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum und nach § 19 Abs. 3 Satz 2 nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 21

Entstehung der Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.

§ 22

(weggefallen)

Abschnitt III

Lohnsummensteuer

§ 23

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebsstätte gezahlt worden ist. Die Gemeinde kann in einzelnen Fällen oder allgemein die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs als Besteuerungsgrundlage bestimmen.

§ 24

Lohnsumme

(1) Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebsstätte gezahlt worden sind.

(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 die Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Einkommensteuer befreit sind. Bei der Ermittlung der Lohnsumme ist § 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme.

(3) Zur Lohnsumme gehören nicht Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

(4) In den Fällen des § 3 Nr. 5, 6 und 8 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

§ 25

Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz

(1) Bei der Berechnung der Lohnsummensteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeß-

zahl) auf die Lohnsumme zu ermitteln. Die Lohnsumme ist auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von 5 000 Deutsche Mark für jeden vollen oder angefangenen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, zu kürzen. Unterhält ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstätten, so ist der Freibetrag nur bei der Betriebsstätte zu berücksichtigen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder erhebt die Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung befindet, keine Lohnsummensteuer, so ist der Freibetrag bei der wirtschaftlich bedeutendsten Betriebsstätte zu berücksichtigen, für die eine Steueranmeldung (§ 26 Abs. 2) abzugeben ist. Wirkt sich der nach Satz 3 für ein Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Freibetrag bei Anwendung der Sätze 4 und 5 in einem Festsetzungsverfahren nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 nicht voll aus, so ist der unberücksichtigt gebliebene Teil des Freibetrags auf Antrag des Steuerschuldners in einem entsprechenden Festsetzungsverfahren bei einer anderen Betriebsstätte zu berücksichtigen. Die Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn sich die heheberechtigten Gemeinden mit dem Steuerschuldner über eine andere Berücksichtigung des Freibetrags einigen.

(2) Die Steuermeßzahl bei der Lohnsummensteuer beträgt 2 vom Tausend.

(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 1 vom Tausend

1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt in dem dem Kalenderjahr unmittelbar vorgegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben;

2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, für den Teil der Lohnsumme, der auf die auf diesen Schiffen tätigen Arbeitnehmer entfällt.

(4) Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer wird von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) bestimmt. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Er kann nach diesem Zeitpunkt gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer kann von dem Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital abweichen.

(5) Der Beschluß über die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer ist bis zum 30. Juni zu fassen. Die Änderung des Hebesatzes gilt erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendermonat

gezahlt wird, der nach der Änderung beginnt. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Satz 2 Gebrauch gemacht, so gilt die Änderung des Hebesatzes erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendervierteljahr gezahlt wird, das nach der Änderung beginnt.

§ 26

Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Lohnsummensteuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, für den die Steuer zu entrichten ist. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, soweit die Gemeinde als Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs bestimmt hat.

(2) Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist spätestens am 15. des darauffolgenden Kalendermonats zu entrichten. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Satz 2 Gebrauch gemacht, so ist die Lohnsummensteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Bis zu dem in Satz 1 oder in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ist der Gemeindebehörde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Lohnsummensteuer zu berechnen ist (Steueranmeldung).

§ 27

Festsetzung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde und nur dann festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Der Steuermeßbetrag ist jeweils festzusetzen

1. für ein Kalenderjahr, wenn der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt wird;
2. für die vor der Antragstellung vollendeten Kalendermonate oder Kalendervierteljahre, wenn der Antrag vor Ablauf des Kalenderjahrs gestellt wird.

Dabei ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, die der Unternehmer in dem Festsetzungszeitraum gezahlt hat.

(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden. Der Steuermeßbetrag ist auf Antrag der Gemeinde auch nach Ablauf dieser Frist festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß der Steuerschuldner die Steueranmeldungen (§ 26 Abs. 2) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig bei der zuständigen Gemeinde abgegeben hat.

(3) Hat das Finanzamt erst nach Ablauf des Kalenderjahrs Beträge, die nach § 23 zur Lohnsummensteuer herangezogen worden sind, als Gewerbeertrag behandelt, so kann insoweit der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags innerhalb der Rechtsbehelfsfrist für den Gewerbebesteuermeßbescheid gestellt werden, in dem diese Beträge erstmals als Gewerbeertrag erfaßt worden sind.

Abschnitt IV

Zerlegung

§ 28

Allgemeines

(1) Sind im Erhebungszeitraum Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist. Betriebstätten, die nach § 2 Abs. 6 Satz 1 nicht der Gewerbebesteuer unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zerlegung sind die Gemeinden nicht zu berücksichtigen, in denen

1. Verkehrsunternehmen lediglich Gleisanlagen unterhalten,
2. sich nur Anlagen befinden, die der Weiterleitung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe sowie elektrischer Energie dienen, ohne daß diese dort abgegeben werden,
3. Bergbauunternehmen keine oberirdischen Anlagen haben, in welchen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

Dies gilt nicht, wenn dadurch auf keine Gemeinde ein Zerlegungsanteil oder der einheitliche Steuermeßbetrag entfallen würde.

§ 29

Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
2. bei Wareneinzelhandelsunternehmen zur Hälfte das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zur Hälfte das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) erzielt oder gezahlt worden sind.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne auf volle 1 000 Deutsche Mark abzurunden.

§ 30

Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten

Erstreckt sich die Betriebstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebstätte erwachsenden Gemeindelasten.

§ 31

Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung

Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinne des § 24 Abs. 2 bis 4 mit folgenden Abweichungen:

1. Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 40 000 Deutsche Mark übersteigen.
2. Bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 24 000 Deutsche Mark jährlich anzusetzen.
3. (weggefallen)
4. Bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.

§ 32

(weggefallen)

§ 33

Zerlegung in besonderen Fällen

(1) Führt die Zerlegung nach den §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

§ 34

Kleinbeträge

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 20 Deutsche Mark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist der

Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebstätten befindet.

(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 20 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 20 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ergibt sich im Rechtsmittelverfahren eine Erhöhung eines oder mehrerer Zerlegungsanteile, so sind die übrigen Anteile nicht zu kürzen, wenn die nach Absatz 2 ermittelten Kleinbeträge für die Erhöhung ausreichen. Insoweit unterbleibt die Zuweisung nach Absatz 2.

§ 35

Zerlegung bei der Lohnsummensteuer

Erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so ist der unter Zugrundelegung der Lohnsumme berechnete Steuermeßbetrag durch den Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 zu zerlegen. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde setzt das Finanzamt den Zerlegungsanteil fest.

Abschnitt V**Gewerbsteuer der Reisegewerbebetriebe**

§ 35 a

(1) Die Reisegewerbebetriebe unterliegen, soweit sie im Inland — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete — betrieben werden, der Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.

(2) Reisegewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu entweder einer Reisegewerbekarte bedarf oder von der Reisegewerbekarte lediglich deshalb befreit ist, weil er einen Blindenwaren-Vertriebsausweis (§ 55 a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung) besitzt. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Reisegewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Heheberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

Abschnitt VI**Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen**

§ 35 b

Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb oder den Einheitswert des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerkekapitals beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Von dem Erlaß eines neuen Gewerbesteuermeßbescheids ist abzusehen, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

Abschnitt VII**Durchführung**

§ 35 c

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerkekapitals,
 - c) über die Festsetzung der Steuermeßbeträge, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
 - d) über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags und die Zerlegung bei der Lohnsummensteuer;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
 - b) (weggefallen)
 - c) über die Steuerbefreiung der Einnahmer einer staatlichen Lotterie,
 - d) über die Steuerbefreiung bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,

- e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschulden (§ 8 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen des Anlagevermögens,
- f) über die Begriffsbestimmung des Wareneinzelhandelsunternehmens,
- g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine.

§ 35 d

Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Abschnitt VIII**Schlußvorschriften**

§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital für den Erhebungszeitraum 1978,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1977 gezahlt werden.

(2) Die Vorschriften des § 8 Nr. 8, § 9 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 sind erstmals mit Wirkung für den Erhebungszeitraum 1972 anzuwenden.

(3) § 10 a in der ab Erhebungszeitraum 1975 geltenden Fassung ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.

§§ 36 a bis d

(weggefallen)

§ 37

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge

Vom 25. September 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2180-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 81 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.“

2. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen,“.

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.“

4. § 13 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,“.

5. In § 14 Abs. 1 werden vor dem Wort „anzumelden“ die Worte „unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges“ eingefügt.

6. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.“

7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.“

9. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,
2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,
3. als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,

4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
5. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
6. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2),
7. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist, oder
8. als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis tausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

10. § 29 a erhält folgende Fassung:

„§ 29 a

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder § 28 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 2

**Bekanntmachung der Neufassung des
Versammlungsgesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann das Versammlungsgesetz in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge neu bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. September 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung von Truppendienstgerichten**

Vom 18. September 1978

Auf Grund des § 63 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2154), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1438), wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 2 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung:

- „a) die 4. Kammer in Kassel,
- b) die 5. und 6. Kammer in Würzburg,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Bonn, den 18. September 1978

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Vom 22. September 1978

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte

„und auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e und Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch § 70 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern“

gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „fester und flüssiger Brennstoffe“ durch die Worte „fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Paragraphenbezeichnung „3“ durch die Paragraphenbezeichnung „2 a“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Feuerungsanlagen der Deutschen Bundesbahn, der Träger der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gilt diese Verordnung nach Maßgabe des § 10.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Begrenzung der Abgasverluste

(1) Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger und gasförmiger Brennstoffe sind so zu errichten

und zu betreiben, daß ihre nach dem Verfahren der Anlage I a ermittelten Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Feuerungswärmeleistung, die nachfolgend genannten Vom-Hundert-Sätze nicht überschreiten:

Nennwärmeleistung	Abgasverluste von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger und gasförmiger Brennstoffe in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung oder Aufstellung		
	bis 31. 12. 78	ab 1. 1. 79	ab 1. 1. 83
über 4 kW bis 25 kW	18	16	14
über 25 kW bis 50 kW	17	15	13
über 50 kW bis 120 kW	16	14	12
über 120 kW	15	13	11

(2) Absatz 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung

1. bis 28 kW, wenn sie ausschließlich der Brauchwasserbereitung dienen,

2. bis 11 kW, wenn sie der Beheizung eines Einzelraumes dienen.“

4. Nach Anlage I wird die dieser Verordnung beigefügte Anlage I a eingefügt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „40 000 Kilojoule je Stunde“ durch die Worte „11 kW“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Methode der Anlage II“ durch die Worte „Anlage I a“ ersetzt und nach dem Wort „Rußzahl-Vergleichsskala“ die Worte „nach der Anlage II“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Methode der Anlage II“ durch die Worte „Anlage I a“ ersetzt und nach dem Wort „Ruß-

zahl-Vergleichsskala" die Worte „nach der Anlage II" eingefügt.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „Inkrafttreten dieser Verordnung" durch die Worte „dem 1. Oktober 1974" ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Feuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW sind so zu betreiben, daß

1. die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 erfüllt werden und
2. bei Nennwärmeleistung der Volumengehalt an Kohlendioxid im Abgas bei Anlagen, die nach dem 1. Januar 1979 errichtet werden, mindestens 8 vom Hundert beträgt."

7. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Einsatz von Heizöl EL

Feuerungsanlagen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 sind mit Heizöl EL nach DIN 51 603 (Ausgabe September 1975) zu betreiben. Das Heizöl darf vorher zu keinem anderen Verwendungszweck eingesetzt worden sein. Das Normblatt, erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, ist bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt."

8. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „80 000 Kilojoule je Stunde" durch die Worte „22 kW" ersetzt.
9. In § 6 werden die Worte „80 000 Kilojoule je Stunde" durch die Worte „22 kW" ersetzt.
10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 2 bis 6 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind."

11. § 9 wird durch folgende §§ 9 bis 9 d ersetzt:

„§ 9

Kontrollöffnung

Der Betreiber einer der in den §§ 2 a und 6 bezeichneten Feuerungsanlagen ist verpflichtet, eine Kontrollöffnung im Verbindungsstück zum

Zwecke der Messung herzustellen oder herstellen zu lassen. In allen anderen Fällen ist der Betreiber verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde die Herstellung einer Kontrollöffnung im Verbindungsstück zum Zwecke der Messung zu gestatten.

§ 9 a

Überwachung

(1) Der Betreiber einer in den §§ 2 a und 6 bezeichneten Feuerungsanlage, die nach dem 1. Januar 1979 errichtet oder wesentlich geändert wird, ist verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 2 a, 4 und 6 innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlage von dem Bezirksschornsteinfegermeister durch Messungen überwachen zu lassen.

(2) Der Betreiber einer in den §§ 2 a und 6 Nr. 2 bezeichneten Feuerungsanlage ist verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 2 a, 4 und 6 von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister durch wiederkehrende Messungen jährlich überwachen zu lassen. Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 11 kW entfällt die wiederkehrende Überwachung der Erfüllung der Anforderungen nach § 2 a. Satz 1 gilt nicht für bivalente Heizungen.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister kündigt dem Betreiber den voraussichtlichen Zeitpunkt der Überwachung nach Absatz 2 mindestens sechs Wochen vorher an.

(4) Die Messungen sind während der üblichen Betriebszeit der Feuerungsanlagen nach den Anlagen I a und III durchzuführen. Über das Ergebnis der Messung hat der Bezirksschornsteinfegermeister dem Betreiber der Feuerungsanlage eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage IV oder V auszustellen.

§ 9 b

Wiederholungsmessung

Ergibt eine Messung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so hat der Betreiber von dem Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Messung eine Wiederholungsmessung durchführen zu lassen. Ergibt die Wiederholungsmessung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so leitet der Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde eine Durchschrift der Bescheinigung über das Ergebnis der ersten Messung und der Wiederholungsmessung zu.

§ 9 c

Überwachung von Trocknungsanlagen
in landwirtschaftlichen Betrieben

Abweichend von § 9 a Abs. 2 Satz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die jährlich nur kurzzeitig und ausschließlich zur Trocknung von selbst-

gewonnenen Erzeugnissen in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden und bei denen die Trocknung über Wärmeaustauscher erfolgt, nur in jedem dritten Kalenderjahr vom Bezirksschornsteinfegermeister die Anforderungen nach den §§ 2 a, 4 und 6 durch Messungen überwachen zu lassen.

§ 9 d

Aufbewahrung der Unterlagen über die Meßergebnisse

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Unterlagen über das Ergebnis der Messungen mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

12. Die Anlage IV wird durch die dieser Verordnung beigelegte Anlage IV ersetzt.

13. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Eigenüberwachung bei Betriebsverwaltungen

(1) Die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters werden bei Feuerungsanlagen

1. der Deutschen Bundesbahn, die zu den Betriebsanlagen und Fahrzeugen i. S. des § 38 Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) gehören,
2. der Träger der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen, die Teil der Bauten i. S. des § 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413) sind, und
3. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Teil der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie der bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen i. S. des § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) sind,

von Stellen der zuständigen Verwaltungen wahrgenommen.

(2) Die zuständigen Verwaltungen teilen die Wahrnehmung der Eigenüberwachung nach Absatz 1 der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Landesbehörde und dem Bezirksschornsteinfegermeister mit. Auf Anfrage der zuständigen Landesbehörde oder des Bezirksschornsteinfegermeisters erteilen sie auch Auskunft über die für die Aufstellung eines Emissionskatasters im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Daten."

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen den §§ 2, 2 a Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 oder 2, §§ 4 a, 5 Abs. 1 oder § 6 eine Feuerungsanlage betreibt,".

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 9 Satz 1 eine Kontrollöffnung nicht herstellt oder nicht herstellen läßt oder entgegen § 9 Satz 2 die Herstellung einer Kontrollöffnung nicht gestattet,".

c) In Nummer 4 werden die Worte „§ 9 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 1" durch die Worte „§ 9 a Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 9 b Satz 1 oder § 9 c" ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 2 a ist für Feuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern, die vor dem 1. Januar 1979 errichtet worden sind, ab 1. Januar 1985 anzuwenden."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) § 4 a ist ab 1. Oktober 1981 anzuwenden.

(4) § 9 a ist für Feuerungsanlagen

1. für gasförmige Brennstoffe ab 1. Januar 1981 anzuwenden,
2. mit Außenwandanschluß ab 1. Januar 1985 anzuwenden, soweit sie nach diesem Zeitpunkt errichtet oder aufgestellt werden."

16. Die Anlage II wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Methode" durch die Worte „Geräte und Vorrichtungen" ersetzt.

b) Die Nummern 1 bis 5 werden durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„1. Absaugegerät

Es ist ein Absaugegerät zu verwenden, das auf der Saugseite mit einem Filterpapier (Nr. 2) ausgerüstet ist; durch je 1 cm² wirksamer Filterfläche sind 5,75 l ± 0,25 l Rauchgas zu saugen.

2. Filterpapier

Es ist ein weißes Baumwollfilterpapier mit einem Reflexionsvermögen von 85 % ± 2,5 % zu verwenden, das bei einer Druckdifferenz von 20 bis 40 mbar eine Luftdurchlässigkeit im Normzustand von 3 l/cm² in der Minute hat.

3. Rußzahl-Vergleichsskala

Es ist eine Vergleichsskala zu verwenden, die aus weißem Material mit einem Reflexionsvermögen von 85 % ± 2,5 % besteht, auf der 10 Felder von abgestuftem Schwärzungsgrad aufgedruckt sind.

Feld Null hat das volle Reflexionsvermögen des Untergrundes, die Felder 1 bis 9 haben eine Abnahme der Reflexion in Stufen um jeweils 10 %.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Verordnung über Feuerungsanlagen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung mit neuer Nummernfolge der Paragraphen im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 22. September 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Anlage I a

- 1 Allgemeine Grundsätze zur Durchführung der Messungen
 - 1.1 Die Messungen können nur als zuverlässig anerkannt werden, wenn
 - 1.1.1 die Geräte einschließlich der Rußzahl-Vergleichsskalen und des Filterpapiers geeignet sind,
 - 1.1.2 die eingesetzten Geräte einschließlich der Rußzahl-Vergleichsskalen jährlich zweimal, davon einmal während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April), in einer technischen Prüfstelle der Schornsteinfegerinnung oder einer anderen von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle überprüft werden und die Ergebnisse der Prüfungen in einem Bericht festgehalten werden.
 - 1.2 Vor jeder Messung hat sich der Prüfer zu überzeugen, daß die Funktionsfähigkeit der Meßgeräte gewährleistet ist. Die Meßgeräte sollen die Temperatur des Raumes angenommen haben, in dem gemessen wird. Dies kann beim Absaugegerät für die Rußzahlbestimmung beispielsweise mittels Durchleiten warmer Luft aus der Umgebung der Feuerstätte erreicht werden.
 - 1.3 Die Messungen sind im Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Schornstein hinter dem Wärmeaustauscher im Kern des Abgasstromes durchzuführen. Die Meßöffnung soll im Abstand, der etwa dem zweifachen Durchmesser des Verbindungsstücks entspricht, hinter dem Abgasstutzen angebracht sein. Bereits vorhandene Kontrollöffnungen dürfen verwendet werden. An der Probenahmestelle dürfen keine Staub- und Rußablagerungen vorhanden sein, die die Meßergebnisse beeinflussen können. Während der Messungen darf keine nennenswerte Falschlufmenge vor der Probenahmestelle ins Abgas eindringen.
 - 1.4 Hat eine Feuerungsanlage mehrere Verbindungsstücke, so sind die Messungen in jedem Verbindungsstück durchzuführen. Aus den ermittelten Werten ist jeweils der arithmetische Mittelwert zu bilden.
 - 1.5 Die Messungen sind im Dauerbetriebszustand der Anlage durchzuführen, d. h. bei Brennern mit Gebläse und bei atmosphärischen Brennern frühestens zwei Minuten nach Einschalten und bei Verdampfungsbrennern frühestens zwei Minuten nach Einstellen der Nennwärmeleistung. Bei Kesseln für Warmwasserheizanlagen darf mit der Messung erst bei einer Kesselwassertemperatur von mindestens 60° C begonnen werden. Feuerungsanlagen mit mehrstufigen oder stufenlos geregelten Brennern sind bei Nennwärmeleistung zu messen.
- 2 Es sind folgende Messungen vorzunehmen:
 1. Bestimmung der Temperatur der Abgase.
 2. Bestimmung des Schornsteinzuges.
 3. Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes.
 4. Bestimmung der Rußzahl bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe.
 5. Bestimmung der Temperatur der Verbrennungsluft bei Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe.
- 2.1 Die Temperaturmessung dient zur Feststellung der höchsten Temperatur der Abgase und damit zur Gesamtbeurteilung des Betriebszustandes der Anlage sowie zur Ermittlung der Abgasverluste. Sie weist gleichzeitig den Kern des Abgasstromes nach. Es ist der Zeitpunkt abzuwarten, in dem sich die Temperaturanzeige des Instruments nicht mehr merklich ändert.

Das zur Messung der Abgastemperatur verwendete Thermometer soll bei einer Schaftlänge, die mindestens gleich dem Durchmesser des Abgasrohres ist, eine punktförmige Messung der Abgastemperatur zulassen.
- 2.2 Die Messung der Druckdifferenz der Rauchgase gegenüber dem Atmosphärendruck im Aufstellungsraum (Schornsteinzug) dient ebenfalls der Beurteilung des Betriebszustandes der Anlage. Die Druckdifferenz wird in den meisten Geräten in Millimeter Wassersäule angegeben. Die Umrechnung in Millibar kann mit ausreichender Genauigkeit durch Verschieben des Kommas um eine Stelle nach links erfolgen (z. B. 2,5 mm WS = 0,25 mbar).
- 2.3 Bei der Bestimmung des Volumengehaltes der Abgase an Kohlendioxid mit Geräten, bei denen eine Absorptionslösung verwandt wird, ist darauf zu achten, daß das Lösungsmittel regelmäßig erneuert wird.

Ein festgestellter Volumengehalt der Rauchgase an Kohlendioxid von 6,5% (Altanlagen) und 9,5% bzw. 7,5% (Neuanlagen) ist noch als Erfüllung der Anforderungen von § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 anzusehen.

- 2.4 Rußzahl ist die Kennzeichnung des Schwärzungsgrades nach der Rußzahl-Vergleichsskala nach Anlage II, den die im Rauchgas enthaltenen staubförmigen Verunreinigungen auf dem vorgeschriebenen Filterpapier hervorrufen.

Die Ermittlung der Rußzahl der Rauchgase und damit gleichzeitig die Feststellung, ob sich Olderivate im Rauchgas befinden, ist insgesamt dreimal vorzunehmen. Die Probe ist rechtwinkelig zum Abgasstrom zu entnehmen. Eine weitere Messung ist durchzuführen, wenn das beaufschlagte Filterpapier

1. durch Überhitzung verfärbt wurde,
2. durch Kondensatbildung merklich feucht wurde oder
3. keinen gleichmäßigen Schwärzungsgrad über dem Filterquerschnitt annahm.

Das beaufschlagte Filterpapier ist zunächst mit bloßem Auge auf Olderivate zu untersuchen. Ist hierbei keine eindeutige Entscheidung möglich, muß ein zusätzlicher Test mit dem Fließmittel Aceton durchgeführt werden. Hierzu wird das Filterpapier mit dem Fließmittel benetzt, bis dieses den Rußfleck durchwandert hat. Beim Vorhandensein von Olderivaten entsteht außerhalb des Rußflecks eine gelbe bis braune Verfärbung. Eine nur sehr schwache Gelbfärbung ist zu vernachlässigen, da sie andere Ursachen haben kann.

Wird eine deutliche Verfärbung festgestellt, ist eine Zuordnung des Rußflecks zu den Feldern der Rußzahl-Vergleichsskala nicht möglich. In diesen Fällen wird auf die Bewertung mit einer Rußzahl verzichtet.

Zur Bestimmung der Rußzahl ist das beaufschlagte Filterpapier unter die Ausschnitte der Rußzahl-Vergleichsskala zu legen und das dem Schwärzungsgrad entsprechende Feld nach dem Augenschein festzustellen. Die Rußzahl der Probe ist durch die Nummer dieses Feldes gegeben.

Aus den drei Rußzahlen ist der arithmetische Mittelwert zu bilden und auf die nächste ganze Zahl auf- bzw. abzurunden. Dieser gerundete Mittelwert stellt die Rußzahl der Anlage dar.

Die Feststellung der Rußzahl und der Nachweis der Olderivate bezieht sich auf unverdünntes Rauchgas. Eine Verdünnung liegt u. a. vor, wenn dem Rauchgas durch eine fehlerhafte Undichtigkeit oder absichtlich Falschluff beigemischt wird. Dies ist zu vermuten, wenn der Kohlendioxidgehalt im Abgas von Feuerungsanlagen, für die ein Grenzwert für Kohlendioxid im Abgas nicht festgesetzt ist, unter 6 v. H. liegt.

- 2.5 Als Temperatur der Verbrennungsluft gilt die in der Nähe der Ansaugöffnung des Wärmeerzeugers gemessene Lufttemperatur.

3 Ermittlung der Abgasverluste

Die Abgasverluste werden nach der Siegertschen Formel berechnet:

$$q_A = f \frac{t_A - t_L}{CO_2}$$

q_A = Abgasverluste in %, bezogen auf die jeweilige Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage

t_A = Abgastemperatur in °C

t_L = Lufttemperatur in °C

CO_2 = Volumengehalt der Abgase an Kohlendioxid in %

f = 0,59 für Heizöl EL

= 0,50 für Flüssiggas

= 0,38 für Stadtgas bei Brennern mit Gebläse

= 0,46 für Erdgas bei Brennern mit Gebläse

= 0,35 für Stadtgas bei Brennern ohne Gebläse

= 0,42 für Erdgas bei Brennern ohne Gebläse

- 3.1 Bei den nach Nummer 3 ermittelten Werten ist eine Toleranz von 1 Prozentpunkt zulässig.
- 3.2 Zwischenwerte bis zu 0,50 werden abgerundet, höhere Zwischenwerte aufgerundet.
- 4 Bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe hat der Bezirksschornsteinfegermeister zur Ermittlung der Abgasverluste die im Zuge der Überwachung der Anforderungen zu § 4 festgestellten Meßergebnisse zu verwenden.
- 5 Die kalenderjährlichen Messungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
- 6 Der Betriebszustand der Feuerung wird gekennzeichnet durch den Volumengehalt an Kohlendioxid und die Temperatur der Abgase sowie die Druckdifferenz im Kern des Abgasstromes.

Anlage IV

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Tag der Messung	
<input type="checkbox"/> 1. Messung § 9 a Abs. 1 <input type="checkbox"/> wiederkehrende Messung § 9 a Abs. 2 <input type="checkbox"/> Wiederholmessung § 9 b <input type="checkbox"/> Messung auf Anordnung	<input type="checkbox"/> für den Betreiber <input type="checkbox"/> für die Behörde <input type="checkbox"/> für den Bez.-Schornsteinfegerm. <input type="checkbox"/>

Anschrift des Bez.-Schornsteinfegermeisters

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

ER.-Gebiet

Rechtswert

Hochwert

Aufstellungsort der Anlage (nur auszufüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend)

Name:

Straße:

Ort:

Gebäudeteil

Bescheinigung

über das Ergebnis der Messung an einer Feuerungsanlage für flüssige und gasförmige Brennstoffe gemäß §§ 2 a, 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV).

Wärmeaustauscher:

Hersteller: Typ, Baujahr: Nennwärmeleistung in kW:

Brenner: ohne Gebläse mit Gebläse Verdampfungsbrenner
 Hersteller: Typ, Baujahr Leistungsbereich in kg/h (Ölbrenner)
 Leistungsbereich in kw (Gasbrenner)
 von bis

Brennstoff:

Heizöl EL Stadtgas Erdgas
 Flüssiggas

Art der Anlage:

Heizung Brauchwasseranlage
 Heizung mit Brauchwasser Luftheizung
 Feuerstätte anderer Art

Meßergebnis

Rußzahl Lufttemperatur in °C
 Messung 1. 2. 3. Mittelwert Abgastemperatur in °C
 Ölderivate ja nein Abgasverlust in %
 Kohlendioxid, Volumengehalt in % Druckdifferenz in millibar
 Das Meßergebnis **entspricht** der Verordnung Das Meßergebnis **entspricht nicht** der Verordnung

Ergibt eine Messung, daß die Anlage den Anforderungen der Verordnung nicht genügt, so ist der Betreiber verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.

Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

Bemerkungen:

.....

Unterschrift

Zutreffendes ankreuzen bzw. Werte einsetzen

**Verordnung
über energiesparende Anforderungen an heizungstechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen
(Heizungsanlagen-Verordnung — HeizAnlV —)**

Vom 22. September 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 und des § 5 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für heizungstechnische sowie der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen und Einrichtungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 kW, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, mit Fernwärme oder über eine Widerstandsheizung mit elektrischer Energie betrieben werden,

1. wenn sie in zu errichtenden Gebäuden zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt werden oder
2. soweit sie in bestehenden Gebäuden zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt oder soweit sie ersetzt, erweitert oder umgerüstet werden.

Ausgenommen sind Anlagen und Einrichtungen in Heizkraftwerken einschließlich Spitzenheizwerken sowie in Müllheizwerken.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Heizungstechnische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit Wasser als Wärmeträger betriebene Zentralheizanlagen (Zentralheizungen) oder Einzelheizgeräte, soweit sie der Deckung des Wärmebedarfs von Räumen oder Gebäuden dienen. Zu den heizungstechnischen Anlagen gehören neben den Wärmeerzeugern auch Maschinen, Apparate, Wärmeverteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Wärmeverbrauchs-, Regelungs- und Meßeinrichtungen sowie andere in funktionalem Zusammenhang stehende Bauteile.

(2) Der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen (Brauchwasseranlagen) im Sinne dieser Verordnung sind Einzelgeräte oder Zentralsysteme. Zu den Brauchwasseranlagen gehören neben den Wärmeerzeugern auch vorhandene Maschinen, Apparate, Verteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Entnahme-, Regelungs-, Meßeinrichtungen und andere in funktionalem Zusammenhang stehende Bauteile.

(3) Wärmeerzeuger ist die Einheit von Wärmeaustauscher und Feuerungseinrichtung für den Betrieb mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen,

in der Wärmeträger erwärmt werden oder Brauchwasser bereitet wird.

(4) Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers ist die größte bei normalem Betrieb abgebbare Wärmemenge je Zeiteinheit. Sie gilt auch als die Nennwärmeleistung der Anlagen nach den Absätzen 1 und 2.

(5) Wesentliche Erweiterung oder Umrüstung von heizungstechnischen oder Brauchwasseranlagen ist der Austausch des Wärmeerzeugers, mehr als der Hälfte des Rohrnetzes oder der Heizfläche.

§ 3

Begrenzung der Abgasverluste

(1) Wärmeerzeuger für den Einsatz flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe sind so zu errichten und erstmalig einzustellen, daß ihre Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung, die nachfolgend genannten Vom-Hundert-Sätze nicht überschreiten:

Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers	Abgasverluste
über 4 kW bis 25 kW	14 v. H.
über 25 kW bis 50 kW	13 v. H.
über 50 kW bis 120 kW	12 v. H.
über 120 kW	11 v. H.

Für die Beurteilung der erstmaligen Einstellung ist die Meß- und Berechnungsmethode der Anlage I a der Ersten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1574) maßgebend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wärmeerzeuger mit einer Nennwärmeleistung

1. bis 28 kW, wenn sie ausschließlich der Brauchwasserbereitung dienen;
2. bis 11 kW, wenn sie der Beheizung eines Einzelraumes dienen.

§ 4

Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern

(1) Wärmeerzeuger von Zentralheizungen — ausgenommen Anlagen mit mehreren Wärmeerzeugern — dürfen nur dann zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt werden, wenn ihre Nennwärmeleistung den nach DIN 4701 (Ausgabe Januar 1959) — Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden (bekanntgemacht in der Beilage zum

Bundesanzeiger Nr. 85 vom 5. Mai 1977) — zu ermittelnden Wärmebedarf, einschließlich angemessener Zuschläge für Brauchwasserbereitung, raumlufttechnische Anlagen sowie sonstige Wärmeverbraucher, nicht überschreitet; sie sind auf diese Nennwärmeleistung erstmalig einzustellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf der Lüftungswärmebedarf auch mit Hilfe eines angenommenen stündlichen Außenluftwechsels ermittelt werden; bei Gebäuden mit Fenstern nach § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) ist dabei ein Luftwechsel von 0,5 je Stunde, bei Gebäuden mit anderen Fenstern ein Luftwechsel von 1,0 je Stunde, bezogen auf das Bauwerksvolumen nach Nr. 1.2 der Anlage 1 zur Wärmeschutzverordnung, zu unterstellen; entsprechend darf der Transmissionswärmebedarf mit Hilfe des Transmissionswärmeverlustes nach Nr. 1.3 der Anlage 1 zur Wärmeschutzverordnung ermittelt werden, soweit nur der Wärmedurchgang durch Außenbauteile maßgebend ist.

(3) Zentralheizungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 250 kW sind mit Einrichtungen für eine mehrstufige oder stufenlos verstellbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern auszustatten. Satz 1 gilt nicht für Wärmeerzeuger, die überwiegend mit festen Brennstoffen betrieben werden.

§ 5

Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten

(1) Zentralheizungen mit mehreren Wärmeerzeugern sind mit Einrichtungen zu versehen, die Verluste durch nicht in Betriebsbereitschaft befindliche Wärmeerzeuger verhindern.

(2) Wärmeerzeuger für gasförmige Brennstoffe mit Brennern ohne Gebläse in Zentralheizungen sind zur Verringerung von Betriebsbereitschaftsverlusten mit selbsttätig wirkenden Absperrrichtungen auszurüsten. Dies gilt nicht für Wärmeerzeuger in Dachheizzentralen oder Wohnungen.

§ 6

Wärmeverteilungsanlagen

(1) Rohrleitungen bis zur Nennweite 100 sind so gegen Wärmeverluste zu dämmen, daß die Dämmschichtdicken, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials von 0,035 W/m · K, mindestens zwei Drittel der Nennweite der Rohrleitung betragen; für Rohrleitungen mit größerer Nennweite ist mindestens die Dämmschichtdicke für Nennweite 100 einzuhalten. In Wand- und Deckendurchbrüchen, an Kreuzungen von Rohrleitungen sowie bei Rohrleitungsnetzverteilern und Armaturen in Heizzentralen dürfen die sich nach Satz 1 ergebenden Dämmschichtdicken halbiert werden. Heizkörperanschlußleitungen mit einer Länge von nicht mehr als 8 m müssen eine Dämmschichtdicke, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,06 W/m · K, von mindestens einem Drittel der Nennweite der Rohrlei-

tung haben. Bei Rohren, deren Nennweite nicht durch Normung festgelegt ist, sind die Außendurchmesser zugrunde zu legen.

(2) Bei Materialien mit größeren Wärmeleitfähigkeiten sind die Dämmschichtdicken umzurechnen. Für die Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials sind die in DIN 4108, Ausgabe August 1969 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 230 vom 11. Dezember 1974) festgelegten Rechenwerte zu verwenden; andere Werte für die Wärmeleitfähigkeit dürfen bei der Berechnung der Dämmschichtdicke verwendet werden, wenn sie im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Rohrleitungen, die nach ihrer Zweckbestimmung Wärme an zu beheizende Räume abgeben und deren Wärmeabgabe bei der Bemessung der Raumheizflächen abgesetzt worden ist, ausgenommen Rohrleitungen in Außenwänden.

§ 7

Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

(1) Zentralheizungen sind mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr in Abhängigkeit von einem Zeitprogramm und der Witterung auszustatten. Bei Zentralheizungen für nicht mehr als zwei Wohnungen sind zur Vorlauf-Temperaturregelung Handsteuerungen oder selbsttätig wirkende Einrichtungen, die von einer anderen Führungsgröße als der Witterung gesteuert werden, zulässig.

(2) Heizungstechnische Anlagen sind mit Einrichtungen zur thermostatischen Einzelraumregelung auszustatten; für Raumgruppen gleicher Art und Nutzung in Nichtwohnbauten ist Gruppenregelung zulässig. Dies gilt nicht für Einzelheizgeräte, die zum Betrieb mit festen oder flüssigen Brennstoffen eingerichtet sind, für Einzelräume mit einer Fläche von weniger als 8 m² sowie für Fußbodenheizungen.

(3) Zentralheizungen sind mit Einrichtungen zur raumweisen Anpassung der Wärmeleistung an den Wärmebedarf auszustatten.

§ 8

Brauchwasseranlagen

(1) Für Brauchwasseranlagen gelten die Anforderungen der §§ 3 bis 5; die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 gelten für Brauchwasserleitungen. Für Brauchwasserleitungen, die auch der Fußbodenheizung in Bädern dienen, gilt § 6 Abs. 3. Für Stichleitungen mit einer Länge von nicht mehr als 8 m gelten die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(2) Die Brauchwassertemperatur im Rohrnetz ist durch selbsttätig wirkende Einrichtungen oder andere Maßnahmen auf höchstens 60 °C zu begrenzen. Dies gilt nicht für Brauchwasseranlagen, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck höhere Temperaturen zwingend erfordern oder eine Leitungslänge von weniger als 5 m benötigen.

§ 9**Zusätzliche Anforderungen
bei wesentlichen Erweiterungen oder Umrüstungen**

Bei wesentlichen Erweiterungen oder Umrüstungen sind bei Zentralheizungen die Anforderungen des § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1, bei Brauchwasseranlagen die Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend zu erfüllen. Abweichend von Satz 1 ist auf den Austausch von mehr als der Hälfte des Rohrnetzes oder der Heizfläche ausschließlich § 7 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

§ 10**Ausnahmen**

Von den Anforderungen dieser Verordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Energieverluste durch andere technische Maßnahmen in gleichem Umfang begrenzt werden wie nach dieser Verordnung.

§ 11**Härtefälle**

Von den Anforderungen dieser Verordnung kann auf Antrag befreit werden, soweit sie im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

§ 12**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Wärmeerzeuger nicht so errichtet oder erstmalig einstellt, daß die Abgasverluste die dort genannten Vom-Hundert-Sätze nicht überschreiten;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Wärmeerzeuger einbaut oder aufstellt, deren Nennwärmeleistung den dort bezeichneten Wärmebedarf überschreitet, oder nicht auf die vorgeschriebene Nennwärmeleistung erstmalig einstellt;
3. entgegen § 6 Abs. 1 Rohrleitungen nicht so dämmt, daß die dort vorgeschriebenen Dämmschichtdicken eingehalten werden oder

4. entgegen § 7 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 heizungstechnische Anlagen nicht mit Einrichtungen zur Steuerung und Regelung ausstattet.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 gelten in Verbindung mit § 8 Abs. 1 auch für Brauchwasseranlagen.

§ 13**Übergangsvorschriften**

(1) Die Anforderungen dieser Verordnung gelten nicht für heizungstechnische und Brauchwasseranlagen, für die ein Antrag auf Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb von Anlagen nach anderen Vorschriften vor Verkündung dieser Verordnung gestellt worden ist.

(2) Bis zum 31. Dezember 1982 dürfen Wärmeerzeuger errichtet werden, die um bis zu 2 vom Hundert höhere Abgasverluste als nach § 3 Abs. 1 aufweisen. Bis zum 31. Dezember 1978 dürfen Wärmeerzeuger errichtet werden, die um bis zu 4 vom Hundert höhere Abgasverluste als nach § 3 Abs. 1 aufweisen.

(3) Bis zum 31. Oktober 1979 gilt § 6 Abs. 1 nicht für fertiggedämmte Rohrleitungen und Rohrleitungen, für die vorgeformtes Dämmmaterial verwendet wird.

(4) Bis zum 31. Oktober 1981 gilt § 4 Abs. 1 nicht für Wärmeerzeuger mit Gebläsebrenner, die zum Betrieb mit flüssigen Brennstoffen eingerichtet sind und eine Nennwärmeleistung von höchstens 20 kW haben.

§ 14**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Energieeinsparungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Bonn, den 22. September 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

**Verordnung
über energiesparende Anforderungen an den Betrieb von heizungstechnischen Anlagen
und Brauchwasseranlagen
(Heizungsbetriebs-Verordnung — HeizBetrV —)**

Vom 22. September 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 2 und der §§ 5 und 7 Abs. 3 bis 5 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Betrieb von heizungstechnischen sowie der Versorgung mit Brauchwasser dienenden Anlagen und Einrichtungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW, die in Gebäuden zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt sind und mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, mit Fernwärme oder über eine Widerstandsheizung mit elektrischer Energie betrieben werden. Ausgenommen sind Anlagen und Einrichtungen in Heizkraftwerken einschließlich Spitzenheizwerken sowie in Müllheizwerken.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Heizungstechnische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit Wasser als Wärmeträger betriebene Zentralheizanlagen (Zentralheizungen) oder Einzelheizgeräte, soweit sie der Deckung des Wärmebedarfs von Räumen oder Gebäuden dienen. Zu den heizungstechnischen Anlagen gehören neben den Wärmeerzeugern auch Maschinen, Apparate, Wärmeverteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Wärmeverbrauchs-, Regelungs- und Meßeinrichtungen und andere in funktionalem Zusammenhang stehende Bauteile.

(2) Der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen (Brauchwasseranlagen) im Sinne dieser Verordnung sind Einzelgeräte oder Zentralsysteme. Zu den Brauchwasseranlagen gehören neben den Wärmeerzeugern auch Maschinen, Apparate, Verteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Entnahme-, Regelungs- und Meßeinrichtungen und andere in funktionalem Zusammenhang stehende Bauteile.

(3) Wärmeerzeuger ist die Einheit von Wärmeaustauscher und Feuerungseinrichtung für den Betrieb mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, in der Wärmeträger erwärmt werden oder Brauchwasser bereitet wird.

(4) Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers ist die größte bei normalem Betrieb abgebbare Wärmemenge je Zeiteinheit. Sie gilt auch als die Nennwärmeleistung der Anlagen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 3

Begrenzung der Abgasverluste

(1) Wärmeerzeuger für den Einsatz flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe sind so zu betreiben, daß ihre Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung, die nachfolgend genannten Vom-Hundert-Sätze nicht überschreiten:

Nennwärmeleistung	Abgasverluste von Wärmeerzeugern in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung oder Aufstellung		
	bis 31. 12. 78	ab 1. 1. 79	ab 1. 1. 83
über 11 kW bis 25 kW	18	16	14
über 25 kW bis 50 kW	17	15	13
über 50 kW bis 120 kW	16	14	12
über 120 kW	15	13	11

Die Abgasverluste sind nach der Meß- und Berechnungsmethode der Anlage Ia der Ersten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1574) zu ermitteln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wärmeerzeuger mit einer Nennwärmeleistung bis 28 kW, wenn sie ausschließlich der Brauchwasserbereitung dienen.

§ 4

**Pflichten des Betreibers
heizungstechnischer oder Brauchwasseranlagen**

(1) Der Betreiber von Anlagen nach § 2 ist verpflichtet, die Bedienung, Wartung und Instandhaltung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Bei Anlagen von mehr als 50 kW Nennwärmeleistung in Mehrfamilienhäusern oder Nichtwohngebäuden hat die Bedienung während der Betriebszeit mindestens monatlich zu erfolgen. Sie umfaßt die Funktionskontrolle und die Vornahme von Schalt- und Stellvorgängen (insbesondere An- und Abstellen, Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Sollwerteneinstellungen von Temperaturen, Einstellen von Zeitprogrammen) an den zentralen regelungstechnischen Einrichtungen. Der Betreiber darf die Bedienung nur als Fachkundiger oder Eingewiesener vornehmen oder von fachkundigen oder eingewiesenen Personen vornehmen lassen. Als Eingewiesener gilt, wer von einer fachkundigen Person im

Sinne des Absatzes 3 Satz 5 über die Bedienungsvorgänge unterrichtet worden ist.

(3) Wartung und Instandhaltung dürfen nur durch fachkundige Personen wahrgenommen werden. Wartung ist die Einstellung der Feuerungseinrichtungen und die Überprüfung der zentralen regelungstechnischen Einrichtungen sowie die Reinigung der Kesselheizflächen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 darf die Reinigung von Kesselheizflächen auch von ausgewiesenen Personen durchgeführt werden. Instandhaltung ist die Aufrechterhaltung des technisch einwandfreien Betriebszustandes, der eine weitestgehende Nutzung der eingesetzten Energie gestattet. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

(4) Der Betreiber hat bei Zentralheizungen bis zum 1. Januar 1982 und sodann in Abständen von 8 Jahren durch eine fachkundige Person die Voreinstellung der Wasservolumenströme der Heizkörper stichprobenartig unter Berücksichtigung der angestrebten Raumtemperaturen überprüfen und diesen anpassen zu lassen. Das gilt nicht für Anlagen mit Einrichtungen zur automatischen Regelung der Wasservolumenströme der Heizkörper. Der Betreiber ist verpflichtet, sich die Durchführung der Arbeiten bescheinigen zu lassen und diesen Nachweis der nach § 5 zuständigen Stelle und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 5

Überwachung

Der Bezirksschornsteinfegermeister führt die Kontrolle der Nachweise nach § 4 Abs. 4 durch. Bei Anlagen mit einer höheren Nennwärmeleistung als

1 MW und bei Anlagen der Länder und Gemeinden bestimmen die Länder, wer die Kontrolle durchführt. Bei Anlagen des Bundes bestimmt die Bundesregierung oder die von ihr bestimmten Stellen, wer die Kontrolle durchführt.

§ 6

Härtefälle

Von den Anforderungen dieser Verordnung kann auf Antrag befreit werden, soweit sie im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

§ 7

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Wärmeerzeuger nicht so betreibt, daß die Abgasverluste die dort angegebenen Vom-Hundert-Sätze nicht überschreiten.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Energieeinsparungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Bonn, den 22. September 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

**Bekanntmachung
des Wahltages für die Europawahl 1979**

Vom 25. September 1978

Auf Grund des § 7 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) und nach Maßgabe des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1978 (Abl. EG Nr. L 205 S. 75) bestimmt die Bundesregierung:

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet

am 10. Juni 1979

statt.

Bonn, den 25. September 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Baum

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 43, ausgegeben am 22. September 1978

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 78	Gesetz zu dem Vertrag vom 25. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet	1201
24. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1208
24. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	1209
25. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1209
25. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	1210
28. 8. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1211
29. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1212

Nr. 44, ausgegeben am 27. September 1978

1. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1214
1. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	1215
4. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit	1215
4. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	1216
4. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1216
5. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	1217
5. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	1217
5. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1218
6. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Bau eines Vordeichs von Emmerleff Kliff bis zum Hindenburgdamm	1218
8. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1220
8. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	1221
8. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	1222
8. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	1224
8. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	1226
11. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1228

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
12. 9. 78 Verordnung Nr. 13/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-6	175	16. 9. 78	25. 9. 78
29. 8. 78 Verordnung zur Aufhebung der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-22	175	16. 9. 78	2. 11. 78
29. 8. 78 Einundsiebzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) neu: 96-1-2-71	175	16. 9. 78	2. 11. 78
— Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-1	175	16. 9. 78	—
— Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung und Betrieb des Luftfahrtgeräts außerhalb von Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-3	175	16. 9. 78	—
7. 9. 78 Ausführungsanordnung zur Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes neu: 2030-2-8-8; 2030-2-8-4	176	19. 9. 78	siehe 3.
6. 9. 78 Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	178	21. 9. 78	5. 10. 78
18. 9. 78 Verordnung TSF Nr. 4/78 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	179	22. 9. 78	1. 10. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1933/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	11. 8. 78	L 220/11
8. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1934/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteröl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11. 8. 78	L 220/13
8. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1935/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	11. 8. 78	L 220/15
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1936/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1804/77 in bezug auf die Frist für die Lieferung des Alkohols aus der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung	11. 8. 78	L 220/19
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1937/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	11. 8. 78	L 220/20
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1938/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	11. 8. 78	L 220/22
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1939/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 8. 78	L 220/24
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1940/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 8. 78	L 220/26
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1941/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 8. 78	L 221/1
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1942/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 8. 78	L 221/3
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1943/78 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 373/78 hinsichtlich des anspruchsbegründenden Tatbestands für die Zahlung der die Destillationsmaßnahmen im Sektor Wein betreffenden Beträge	12. 8. 78	L 221/5
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1944/78 der Kommission über Einzelheiten der Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79	12. 8. 78	L 221/6
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1978/79	12. 8. 78	L 221/9
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1946/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1539/78 über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	12. 8. 78	L 221/13
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1947/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsregeln für die Währungsausgleichsbeträge	12. 8. 78	L 221/14
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1948/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	12. 8. 78	L 221/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1949/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	12. 8. 78	L 221/20
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1950/78 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 14. August 1978 beginnenden Zeitraum	12. 8. 78	L 221/36
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1951/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Bulgarien	12. 8. 78	L 221/39
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1952/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 8. 78	L 221/41
14. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1954/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 8. 78	L 224/2
14. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1955/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 8. 78	L 224/4
16. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1967/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 8. 78	L 226/1
16. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1968/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 8. 78	L 226/3
16. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1969/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 8. 78	L 226/5
16. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1970/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	17. 8. 78	L 226/7
16. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren	17. 8. 78	L 226/11
16. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1973/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	17. 8. 78	L 226/13
16. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1974/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	17. 8. 78	L 226/15
16. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1975/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 8. 78	L 226/17
16. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1976/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	17. 8. 78	L 226/18
17. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1977/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 8. 78	L 227/1
17. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1978/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 8. 78	L 227/3
17. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1979/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	18. 8. 78	L 227/5
16. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1980/78 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	18. 8. 78	L 227/7
17. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1982/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1937/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	18. 8. 78	L 227/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1983/78 der Kommission zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	18. 8. 78	L 227/15
18. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1984/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 8. 78	L 228/1
18. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1985/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 8. 78	L 228/3
18. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1986/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	19. 8. 78	L 228/5
18. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1987/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	19. 8. 78	L 228/8
16. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1988/78 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1027/78 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	19. 8. 78	L 228/10
17. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1989/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	21. 8. 78	L 229/1
21. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1990/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 8. 78	L 230/1
21. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1991/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 8. 78	L 230/3
18. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1992/78 der Kommission über den Verkauf von gefrorenem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	22. 8. 78	L 230/5
18. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1993/78 der Kommission über Maßnahmen zur Steigerung der Verwertung und des Verbrauchs außerhalb der Gemeinschaft von Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft durch technische und/oder Marketing-Hilfen	22. 8. 78	L 230/8
21. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1994/78 der Kommission zur Änderung der Berechnungsweise der Währungsausgleichsbeträge, die auf nicht unter Anhang II des Vertrages fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbar sind	22. 8. 78	L 230/11
21. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1995/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien	22. 8. 78	L 230/17
22. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1996/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 8. 78	L 231/1
22. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1997/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 8. 78	L 231/3
18. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker	23. 8. 78	L 231/5
22. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2003/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pflirsichen mit Ursprung in Bulgarien	23. 8. 78	L 231/15
22. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2004/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	23. 8. 78	L 231/16
22. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2005/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	23. 8. 78	L 231/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2006/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 8. 78	L 232/1
23. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2007/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 8. 78	L 232/3
23. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2008/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 8. 78	L 232/5
23. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2009/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	24. 8. 78	L 232/7
23. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2010/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	24. 8. 78	L 232/9
24. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2011/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 8. 78	L 234/1
24. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2012/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 8. 78	L 234/3
23. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2013/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	25. 8. 78	L 234/5
23. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2014/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	25. 8. 78	L 234/9
24. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2015/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	25. 8. 78	L 234/13
24. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2016/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	25. 8. 78	L 234/15
24. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2017/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	25. 8. 78	L 234/17
24. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2018/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	25. 8. 78	L 234/19
24. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2019/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	25. 8. 78	L 234/21
25. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2020/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 8. 78	L 235/1
25. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2021/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 8. 78	L 235/3
25. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2022/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 8. 78	L 235/5
25. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2023/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	26. 8. 78	L 235/7
25. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2024/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milchzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern	26. 8. 78	L 235/9
25. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2025/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1937/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	26. 8. 78	L 235/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2026/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 8. 78	L 237/1
28. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2027/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 8. 78	L 237/3
28. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2028/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 8. 78	L 237/5
28. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2029/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	29. 8. 78	L 237/9
28. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2030/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	29. 8. 78	L 237/11
28. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2035/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Rumänien	29. 8. 78	L 237/16
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2036/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 8. 78	L 238/1
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2037/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 8. 78	L 238/3
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2038/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	30. 8. 78	L 238/5
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2040/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	30. 8. 78	L 238/9
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2041/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. September 1978 beginnenden Zeitraum	30. 8. 78	L 238/11
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2042/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	30. 8. 78	L 238/15
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2043/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 8. 78	L 238/16
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2044/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 8. 78	L 238/17
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2045/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	30. 8. 78	L 238/18
Andere Vorschriften		
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1953/78 des Rates zur Aufrechterhaltung der mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Griechenland nach Italien, nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich	15. 8. 78	L 224/1
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1956/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt, der Tarifnummer 25.23, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2707/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 8. 78	L 224/6
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1957/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geschirr, Haushalts- und Toilettegegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 8. 78	L 224/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1958/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik, der Tarifnummer 73.14, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 8. 78	L 224/10
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1959/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stifte, Nägel, usw., der Tarifnummer 73.31, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 8. 78	L 224/12
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1960/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren, der Tarifnummer 85.18, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 8. 78	L 224/14
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1961/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glühlampen für elektrische Beleuchtung, der Tarifstelle 85.20 A, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 8. 78	L 224/16
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1962/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert, der Tarifnummer 69.08, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2704/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 8. 78	L 224/18
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1963/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Sämischleder (Chamoisleder) der Tarifnummer 41.06 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 8. 78	L 224/19
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1964/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Korbmacherwaren usw. der Tarifnummer 46.03 mit Ursprung in Jugoslawien und in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 8. 78	L 224/20
11. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1965/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stehbildwerfer der Tarifnummer 90.09 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 8. 78	L 224/22
8. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1966/78 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an der Berliner Handelsmesse 1978 teilnehmen	15. 8. 78	L 224/23
16. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1971/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	17. 8. 78	L 226/9
16. 8. 78 Entscheidung Nr. 1981/78/EGKS der Kommission zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern	18. 8. 78	L 227/12
16. 8. 78 Empfehlung Nr. 1999/78/EGKS der Kommission zur Änderung der Empfehlung 77/330/EGKS betreffend die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft	23. 8. 78	L 231/11
22. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2000/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern der Tarifstelle 56.07 B, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 8. 78	L 231/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2001/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 8. 78	L 231/13
22. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2002/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, der Tarifnummer 76.03, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 8. 78	L 231/14
25. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2031/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 B I, mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 8. 78	L 237/12
25. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2032/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.06, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 8. 78	L 237/13
25. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2033/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 8. 78	L 237/14
25. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2034/78 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Finnland	29. 8. 78	L 237/15
25. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2039/78 der Kommission, mit der die Einfuhr bestimmter Bekleidung mit Ursprung in bestimmten Drittländern in das Vereinigte Königreich einer Genehmigungspflicht unterworfen wird	30. 8. 78	L 238/7
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2046/78 des Rates zur Aufrechterhaltung der mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Griechenland nach Belgien, Luxemburg und in die Niederlande	31. 8. 78	L 239/1
—		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 zur Änderung verschiedener Verordnungen für Milch und Milcherzeugnisse betreffend die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978)	9. 8. 78	L 218/30
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1685/78 der Kommission vom 11. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen zu den Entscheidungen über Zuschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978)	9. 8. 78	L 218/30
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1077/78 des Rates vom 23. Mai 1978 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 136 vom 24. 5. 1978)	19. 8. 78	L 228/12
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1024/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 über Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für gemeinschaftliche Milcherzeugnisse außerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1978)	29. 8. 78	L 237/28
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission vom 18. August 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker (ABl. Nr. L 231 vom 23. 8. 1978)	1. 9. 78	L 240/63

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 331. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 8. September 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 169 vom 8. September 1978 kann zum Preis von 1,65 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.